

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— Kürschnerhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
- wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Kürschnerhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise des Kürschnerhandwerks für in Einzelfertigung hergestellte Erzeugnisse sowie für Leistungen für die Bevölkerung bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

(3) Bei der Bildung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 sind die am 31. Dezember 1966 geltenden Materialgemeinkostenzuschläge auf die Großhandelsabgabepreise ohne Verbrauchsabgabe nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 der verarbeiteten zugerichteten Felle anzuwenden. Der VEB Leipziger Rauchwarenindustrie „Brühlpelz“ ist verpflichtet, bei Lieferung von zugerichteten Fellen die Großhandelsabgabepreise ohne Verbrauchsabgabe (nach dem Stand vom 31. Dezember 1966), die Bezugsbasis der Materialgemeinkosten sind, nachrichtlich auf den Rechnungen anzugeben.

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S.711)

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial für Reparaturen
und Einzelfertigungen

(1) Für das branchentypische Grundmaterial zur Herstellung in Einzelfertigung und zur Reparatur von Erzeugnissen des Kürschnerhandwerks treten für die Handwerksbetriebe durch die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform keine Veränderungen ein.

(2) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 erhalten für die Durchführung von Einzelfertigungen und, Reparaturleistungen durch die Zulieferer (Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften und Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks) nachfolgende Materialien zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geliefert:

- a) zugerichtete und gefärbte Felle,
- b) textiles Material,
- c) Leder und Kunstleder,
- d) sowie sonstige Materialien, für die die Preise durch die Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt worden sind.

Sie erhalten sonstige Kleinmaterialien durch die Lieferer zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(3) Soweit die Betriebe des Kürschnerhandwerks, die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften zur Weilerbelieferung an Handwerksbetriebe für die Durchführung von Einzelfertigungen und Reparaturen ausnahmsweise Material direkt von den Herstellern beziehen, gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den für die Belieferung des Handwerks geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) wird für die im Abs. 2 Buchstaben a bis c aufgeführten Materialien nach besonderen Bestimmungen bereits bei den Herstellungsbetrieben bzw. beim Produktionsmittelhandel herbeigeführt.

§ 4

Preise für Lieferungen an den Konsumgüterhandel
und an sonstige Wiederverkäufer

(1) Stellen die im § 1 aufgeführten Betriebe Erzeugnisse für den Verkauf an den Konsumgüterhandel und sonstige Wiederverkäufer her, so gelten für die Preisermittlung die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 4385 vom 1. Juli 1966 — Pelzbekleidung und sonstige Pelzkonfektion.

(2) Das Material für die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 ist zweckgebunden zu Industriepreisen der Industriepreisreform zu beziehen.

(3) Die Einzelhandelsverkaufspreise der für den Verkauf an den Konsumgüterhandel und sonstige Wiederverkäufen hergestellten Konsumgüter werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.